

2074 003

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 1/68

BESCHLUSS

in Sachen

der Frau Waltraud S [REDACTED] geb. S [REDACTED],
O [REDACTED], W [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Karl D [REDACTED], Inhaber Heinrich D [REDACTED],
Hoch-Tief Stahlbeton und Straßenbau, H [REDACTED], C [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] von [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 3. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht in Lüneburg hat die Beklagte am 7. Juni 1967 zur Zahlung von 3.989,79 DM nebst Zinsen verurteilt. Hiergegen hat sie am 12. Juli 1967 frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Ihre Berufungsbegründung ist erst am 23. Oktober 1967 eingegangen. Gleichzeitig mit dieser hat sie beantragt, ihr wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diesen Antrag stützt sie darauf, daß die von ihrem Prozeßbevollmächtigten als Bürokräft eingestellte, zuverlässige Ferienvertreterin, Frau F., im Terminskalendar nur eine Vorfrist zum 7. September 1967 notiert, es aber versehentlich unterlassen habe, auch den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist im Kalender zu vermerken; die Versäumung der Frist habe ihr Prozeßbevollmächtigter erst am 16. Oktober 1967 bemerkt.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten ist unbegründet.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Akten dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten entsprechend der im Kalender notierten Vorfrist am 7. September 1967 vorgelegt worden sind. Es meint, damals habe er das Fehlen der Eintragung im Terminkalender merken müssen.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Vorlegung am 7. September 1967 nicht. Sie ist aber der Ansicht, ihren Prozeßbevollmächtigten treffe kein Verschulden, wenn er bei dieser Gelegenheit nicht gemerkt habe, daß die Fristen nicht eingetragen worden waren.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Zur Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts gehört es, daß er die Anbringung eines Erledigungsvermerks in den Handakten über die Eintragung wichtiger Fristen im Terminkalender anordnet. Er hat auch nach einem solchen Erledigungsvermerk zu forschen, wenn ihm die Handakten im Zusammenhange mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt werden (Beschl. des Senats IM § 233 ZPO (Fc) Nr. 27).

Eine solche Vorlegung ist hier am 7. September 1967 erfolgt. Die für diesen Tag vermerkte Frist bezeichnet die Beklagte selbst als "Vorfrist". Der Senat entnimmt daraus, daß sie mindestens auch zur Überwachung der Berufungsbegründungsfrist diene. Ein anderer Grund ist nicht ersichtlich und zudem von der Beklagten nicht behauptet worden.



Den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten trifft somit nach dem Gesagten ein Verschulden, weil er anlässlich jener Vorlegung das Fehlen des Erledigungsvermerks nicht bemerkt hat. Sollte er es unterlassen haben, die Anbringung solcher Vermerke anzuordnen, so würde es sich um einen von ihm zu vertretenden Organisationsfehler handeln.

Deswegen ist der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 232 Abs. 2 ZPO zu versagen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob ihr Prozeßbevollmächtigter auch seine Prüfungs- und Überwachungspflicht anlässlich der Berufungseinlegung schuldhaft verletzt hat, wie das Oberlandesgericht annimmt.

Es bedarf ferner keines Eingehens auf die Frage, ob ihn auch deswegen ein Verschulden trifft, weil er bei seiner Prüfung am 16. Oktober 1967 nicht bemerkt hat, daß die Berufungsbegründungsfrist überhaupt erst an diesem Tage ablief und weil er nicht sofort die notwendigen Maßnahmen für die Wahrung der Frist eingeleitet hat. Die Begründungsfrist für das am 12. Juli 1967 eingelegte Rechtsmittel lief nämlich am 14. Oktober 1967 ab (RGZ 109, 305; BGHZ 5, 275; BGH NJW 1962, 347). Dieser Tag war ein Sonnabend, so daß die Frist erst am 16. Oktober 1967 endete (§ 222 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Vogt

Finke